

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. · Herwarthstr. 7 · 50672 Köln

Pressemitteilung
27.05.2019

Drohende Dublin-Abschiebung eines iranischen Baha'i nach Italien am kommenden Mittwoch:

Der Flüchtling wurde im Iran schwer gefoltert, ist suizidgefährdet und leidet u.a. unter Posttraumatischer Belastungsstörung

Fachärztliche Behandlung und Versorgung sind in Italien nicht sichergestellt

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. kritisiert die für kommenden Mittwoch (03:30 Uhr) geplante Abschiebung eines 32jährigen Iraners nach Italien und fordert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf, vom sog. Selbsteintrittsrecht nach der Dublin III-VO Gebrauch zu machen und das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Andernfalls fürchtet der Flüchtlingsrat aufgrund schwerer psychischer Erkrankungen um sein Leben.

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:

„Es wimmelt nur so von Verfahrensfehlern. Der Iraner gehört zu den besonders schutzbedürftigen Personen nach der Aufnahmerichtlinie-EU, ist aufgrund erlittener Folter schwer psychisch krank und muss fachärztlich engmaschig behandelt werden. In Italien gibt es hierfür keinen Zugang. Das Asylverfahren muss deshalb in Deutschland durchgeführt werden!“

Der Iraner ist Angehöriger der Baha'i-Religion und wurde deswegen im Iran zunächst bedroht und dann mehrfach inhaftiert und in Haft schwer gefoltert.

Er konnte über Italien nach Deutschland flüchten und stellte in Bremen einen Asylantrag. Bereits bei der Anhörung im BAMF brach er zusammen. Im Anhörungsprotokoll wurde vermerkt, dass der Antragsteller psychologische Hilfe brauche. In einer der Erstaufnahmeeinrichtungen musste er erstmals in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt werden und wurde medikamentös eingestellt.

Der Iraner wurde schließlich der Gemeinde Wachtberg (Rhein-Sieg-Kreis) zugewiesen. Anfang Dezember 2018 musste er aufgrund von Suizidalität in die geschlossene Abteilung des Landeskrankenhauses Bonn eingewiesen werden. Dort verblieb er zwei Monate.

In der Zeit seines Aufenthaltes in der Psychiatrie soll die Entscheidung des BAMF über die Rücküberstellung nach Italien in die Gemeinschaftsunterkunft in Wachtberg zugestellt worden sein. Die

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

E-Mail: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Thomas Zitzmann, stv. Geschäftsführer

Mobil: 01522 5964729

E-Mail: zitzmann@koelner-fluechtlingsrat.de

Anna Thoms, Referentin

Fon: 0221 279 171-10

Mobil: 0160 99305880

E-Mail: thoms@koelner-fluechtlingsrat.de

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte vom 23.04.2019 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

Durchführung eines inhaltliches Asylverfahren, das die Fluchtgründe prüft und bewertet, wurde abgelehnt. Dass der Bescheid tatsächlich auch in der Unterkunft ankam, ist strittig. Der zuständige Sozialbetreuer hat darüber keine Kenntnis. Auch wenn der Bescheid dort angekommen sein sollte, musste der Iraner die Rechtsmittelfrist von nur einer Woche versäumen, da eine Weiterleitung des Bescheides zum Landeskrankenhaus nicht erfolgte.

Das Kölner Verwaltungsgericht hat am 24.05.2019 eine beantragte einstweilige Anordnung mit der Begründung abgelehnt, der Bescheid des BAMF sei rechtmäßig zugestellt worden.

Claus-Ulrich Pröiß:

„Es handelt sich um einen politischen Skandal, der die Lücken im Asylsystem offensichtlich macht. Das Bundesamt muss jetzt gegensteuern und das Selbsteintrittsrecht erklären!“

gez. Claus-Ulrich Pröiß

Anhang:

Bedrohungen, Inhaftierung und Folter:

Der Iraner, studierter Landwirt mit Auszeichnung, wurde vor rd. 11 Jahren Baha'i. Im April und Mai 2017 wurde er zwei Mal in der Stadt Sari inhaftiert. Zuvor wurde er telefonisch bedroht. Vorwurf: Er sei Spion Israels, er missioniere, er sei konvertiert und mithin abtrünnig (Murtadd). Bei der zweiten Verhaftung wurde er in einen nassen Keller gebracht, seine Augen wurden verbunden, er musste sich komplett ausziehen und wurde geschlagen. Als er fiel, musste er die Füße des Peinigers küssen.

2018 wurde er auf der Straße in ein Auto geworfen und ein schwarzer Sack wurde ihm über den Kopf geworfen. Dieses Mal wurde er für zwei Wochen extralegal inhaftiert. Er sollte vor einer Kamera aussagen, dass er Spion Israels sei, dass er Werbung für die Baha'i gemacht habe, er sollte um Verzeihung bitten. Er wurde immer wieder geschlagen. Bei der Folter wurde er so fest geschlagen, dass er Backenzähne verlor. Als er um Trinkwasser bat, gab man ihm einen Becher, er sollte hineinurinieren und wurde gezwungen das zu trinken. Dann kippten sie ihm den Rest ins Gesicht. Nach zwei Wochen mit fast täglicher Folter ließ man ihn auf offener Straße wieder frei.

Situation in Deutschland:

Der Iraner erhält starke Unterstützung aus der Baha'i-Gemeinde, die keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Worte hat und die vor allem sah, wie er in der Haft gebrochen wurde und wie schwer seine Seele verletzt worden war.

Ein Anwalt wurde eingeschaltet. Dieser beantragte beim BAMF zunächst Akteneinsicht, um den Inhalt des Bescheides zu erfahren. Von dort erhielt er jedoch keine Antwort. Mittlerweile hat Rechtsanwalt Reinhard Marx (Frankfurt) die rechtliche Vertretung übernommen.

In Köln behandelt ihn eine Psychotherapeutin, er ist wöchentlich in Behandlung.

Lage in Italien:

Nach aktueller Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 08.05.2019 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>

sind die Zustände für Asylsuchende in Italien untragbar. „Asylsuchende in Italien befinden sich oft in einer Situation extremer materieller Armut, die es ihnen nicht ermöglicht, ihre grundlegendsten Bedürfnisse wie etwa Nahrung, Körperhygiene und Wohnraum zu befriedigen. Dies hat negative Auswirkungen auf die körperliche oder/und geistige Gesundheit – und in letzter Konsequenz auch auf die Menschenwürde“ (<https://www.fluechtlingshilfe.ch/news/archiv/2019/untragbare-zustaende-fuer-asylsuchende-in-italien.html>).

Dublin-Rückkehrer werden „–wenn überhaupt –häufig in großen Kollektivzentren (sog. CAS) untergebracht, welche für verletzte Personen ungeeignet sind und deren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung tragen“ (Seite 13). In den CAS gibt es weder psychologische Betreuung noch Zugang zu ausreichender fachärztlicher Behandlung. „Ein reibungsloser Zugang zur medizinischen Versorgung nach der Ankunft von Asylsuchenden in Italien ist daher nicht gewährleistet. Dies ist besonders problematisch bei Asylsuchenden in medizinischer Behandlung, deren Gesundheitszustand sich im Falle einer Unterbrechung dieser Behandlung verschlechtern würde“ (Seite 15).

Dublin III-VO, Selbsteintrittsrecht:

Nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.